

# Kurzprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 30.10.2018  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:20 Uhr  
Ort, Raum: Feuerwehrraum

---

## zu 1 Bekanntgaben

### ▪ Sprachheilschule des Landkreises Lörrach:

Der Kreistag hat das Angebot der Gemeinde, die Räumlichkeiten des ehem. Hauptschulgebäudes für 3-4 Jahre zur Unterbringung der Sprachheilschule anmieten zu können, angenommen.

Die Anmietung ist ab Schuljahr 2019/2020 angedacht. In Kürze werden Detailgespräche zum Mietverhältnis und der Nutzung aufgenommen.

Bedeutung:

- Einhaltung der zeitl. Planung der Kindergartenerweiterung für den Umzug der Kleinkindgruppe aus Hauptschule im Herbst 2019.
- Gespräche über eventuell notwendige Alternativlösungen mit den derzeitigen Gebäudenutzern.

### ▪ Sondertilgung Darlehen der Gemeinde:

Aufgrund von Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer wurde ein Darlehen der Gemeinde i.H.v. 58.762,52 € bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg (Zweck Friedhofshalle 2003) zum 30.10.2018 sondergetilgt

## zu 2 Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung

### Fischereipacht, Pachtminderung

Dem Antrag des Angelsportvereines auf Minderung der Fischereipacht 2018 wurde zugestimmt. Grund: erhebliche Nutzungseinschränkungen durch die Baumaßnahmen an der Wiese

## zu 3 Anfragen aus dem Zuhörerkreis

keine

## zu 4 Bauantrag: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 41/1, Bergwerkstr. 22, Hausen im Wiesental,

Es handelt sich vorliegend um einen Folgeantrag zu dem im März 2018 eingereichten und im Mai 2018 von der Bauaufsichtsbehörde abgelehnten Bauantrag.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Oberdorf“.

Die aktuell vorliegende Planung sieht die Errichtung eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses zuzüglich eines Kellergeschosses (Kellerräume, Abstellraum, Technik) und der Anlage von 3 Stellplätzen vor.

Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes wird abgewichen und gem. § 31 Abs 2 Befreiung beantragt:

1. Grundfläche GRZ = 0,4 (Überschreitung 11,6 qm = 5 %)
2. Der Geschossfläche GFZ 0,9 = (Überschreitung 18,6 qm = 5,5%)
3. Der Einhaltung des Baufensters (im Nordosten Überschreitung Gebäude 2,50 m zuzügl. Balkon 0,80 m)
4. Überschreitung Baugrenze mit Treppenhaus im Westen (3,24 qm)

Die fehlende Abstandsfläche zum südlich angrenzenden Grundstück, Flst.Nr. 41 soll durch eine Baulastübernahme geregelt werden.

Die gesetzlich erforderliche Anzahl der Stellplätze ist erfüllt (§ 37 LBO; Stellplatz/Wohnung). Nach § 31 Abs 2 BauGB kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, oder die Durchführung des BBpl zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

#### Beurteilung:

Nach Rücksprache mit der Bauaufsichtsbehörde ist die vorliegende Planung mit den beantragten Abweichungen städtebaulich vertretbar.

Die beantragten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes tangieren die Grundzüge der Planung nicht. In der Abwägung der Interessen des Bauherrn (baurechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks) einerseits und den schutzwürdigen Interessen der Nachbarn (Abstandsflächen, Wohnbeeinträchtigung usw.) andererseits ist durch die Überschreitung der Bebauungsplanvorschriften kein grobes Missverhältnis festzustellen.

#### Öffentliche Belange:

Bei der Zahl der Stellplätze hat sich der Bauherr an die gesetzliche Mindestanforderung von 1 Stellplatz je Wohneinheit gehalten. Parkräume für Zweitwagen der Bewohner und für Besucher sind auf dem Grundstück nicht vorgesehen. Mangels Stellplätzen auf dem Grundstück bleibt lediglich die Möglichkeit für Besucher und Bewohner ihre Fahrzeuge Bergwerkstraße zu parken. Über die als Zone 30 ausgewiesene Bergwerkstraße führt der halbstündig getaktete Buslinienverkehr zudem ist die Bergwerkstraße als Umleitungsstecke für den überörtlichen Verkehr von Bedeutung.

Die in der Planung dargestellte aus der Bergwerkstraße führende Grundstückszufahrt zu den Stellplätzen ist mit 2,50 m Breite sehr eng, was den Verkehrsfluss bei der Grundstücksein- und -ausfahrt zusätzlich beeinträchtigt.

Eine Rechtsgrundlage für das Einfordern weiterer Stellplätze ist nicht gegeben.

Die Gemeinderäte Wetzel und B.Greiner lehnen die Zustimmung zur Befreiung ab. Ihrer Auffassung nach, waren dem Antragsteller die Vorschriften des Bebauungsplanes bekannt, so dass er seinen Neubau entsprechend den Vorgaben hätte planen können.

GR Klemm hält die Überschreitungen für geringfügig und stimmt der Befreiung zu

#### **Beschluss:**

**Das Einvernehmen zum vorgelegten Bauantrag wird erteilt.**

**Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Oberdorf“ hinsichtlich Überschreitung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl und des Baufensters wird zugestimmt.**

**Aufgrund der fehlenden Stellplätze im öffentlichen Bereich wird empfohlen, auf dem Grundstück weitere Stellplätze anzulegen**

mehrheitlich beschlossen

Ja 4 Nein 3

**zu 5 Erlass einer Satzung über die Regelung des Betreuungsangebotes und von Benutzungsgebühren "Verlässliche Grundschule" an der Grundschule Hausen im Wiesental**

Die Gemeinde bietet seit dem Jahre 2005 eine Betreuung vor und nach dem Schulunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Hausen an.

Derzeit werden folgende Betreuungen angeboten:

1. Montag bis Freitag von 6:45 bis 8:15 Uhr
2. Montag bis Freitag von 11:55 bis 13:15 Uhr.

Die Gebühr für die jeweilige Betreuung beträgt monatlich 25,00 €.

Die Betreuung wird geleitet von 2 Betreuerinnen. Aktuell sind 39 Kinder in der Betreuung angemeldet. Das Betreuungsangebot wird kostendeckend finanziert durch Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes.

Für die Nutzung des Betreuungsangebotes wurden die Elternbeiträge rechtlich bisher in Form eines Entgelts nach § 13 Abs 2 KAG erhoben.

Die Zahl der Kinder hat sich zwischenzeitlich stark vermehrt, das Angebot wird den Bedürfnissen der Eltern nach Möglichkeit angepasst.

Neu aufgenommen wird das Angebot einer Zehnerkarte, welche den Eltern die Möglichkeit öffnet, die Betreuung individuell und unregelmäßig, d.h. nur an einzelnen Tagen in Anspruch zu nehmen.

Die Gebühr für zehn Betreuungen (Zehnerkarte) beträgt 30 €.

Zur fundierteren organisatorischen Abwicklung des Betreuungsangebotes schlägt die Verwaltung vor, die bisherigen Entgelte in Form von Benutzungsgebühren zu erheben und die Gebühren und die Nutzung durch eine Satzung zu regeln. Der Entwurf der Satzung liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

**Beschluss:**

**Die Erhebung von Benutzungsgebühren und die vorgelegte Satzung über die Regelung des Betreuungsangebotes und der Gebühren „Verlässliche Grundschule“ an der Grundschule Hausen im Wiesental werden beschlossen.**

einstimmig beschlossen

**zu 6 Annahme von Zuwendungen für die Gemeinde Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.07.2018 - 30.09.2018**

Dem Gemeinderat liegen die bei der Gemeindekasse Hausen im Wiesental im Zeitraum 01.07.2018 – 30.09.2018) eingegangenen Geldspenden vor..

**Beschluss:**

**Die Gemeinde nimmt Kenntnis von der vorgelegten Aufstellung der bei der Gemeindekasse Hausen im Wiesental. im Zeitraum: 01.07.2018 – 30.09.2018 eingegangenen Geldzuwendungen. Der Gesamtbetrag der Geldspenden über 100 € beträgt 2.291,89 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Zuwendungen anzunehmen.**

einstimmig beschlossen

**zu 7 Annahme von Zuwendungen für die Hebelstiftung Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.07.2018 - 30.09.2018**

Dem Gemeinderat liegt die Aufstellung der bei der Hebelstiftungskasse Hausen im Wiesental im Zeitraum 01.07.2018 – 30.09.2018 eingegangenen Geldzuwendungen vor

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der vorgelegten Aufstellung der bei der Hebelstiftungskasse Hausen im Wiesental im Zeitraum 01.07.2018 – 30.09.2018 eingegangenen Geldzuwendungen.**

**Der Gesamtbetrag der eingegangenen Geldspenden unter 100 € beträgt 64,50 €.**

**Der Gemeinderat beschließt diese Zuwendungen anzunehmen.**

einstimmig beschlossen

## **zu 8 Fragestunde für die Bürger**

### Erhöhung der nachzuweisenden Stellplätze:

Aus dem Zuhörerraum wird die Frage gestellt, ob die Gemeinde die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze auf 1,5 bis 2 Stellplätze je Wohneinheit erhöhen könne. Bürgermeister Bühler informiert, dass die Gemeinde zur Entschärfung der Parksituation im Dorf im Bereich Baldersau/ Regenüberlaufbecken einen Bauantrag zur Errichtung einer Stellplatzanlage mit 26 PKW Stellplätzen einreichen werde. Es bestehe auch die Möglichkeit, eine Stellplatzsatzung zu erlassen. Um dem widerrechtlichen Parken zu begegnen, werde man in Hausen auch die Möglichkeiten von verstärkter Kontrolle ggf. unter Einsatz eines Gemeindevollzugsdienstes prüfen.

### Kontrolle Hecken / Kontrolle Mähen landwirtschaftlicher Flächen:

Auf die Frage nach der gemeindlichen Kontrolle der Hecken und der Pflicht zum mind. einmaligem Mähen von landwirtschaftlichen Flächen bittet Bürgermeister Bühler, derartige Missstände an das Ordnungsamt zu melden. Für dauernde Kontrollen sei der Personalbestand auf der Verwaltung nicht ausreichend.

### Sutterareal:

Auf die Frage zum Planungsstand Sutterareal antwortet Bürgermeister Bühler, dass das Sutterareal nach wie vor der Gemeinde gehöre. Der Gemeinderat werde sich in den nächsten Wochen im Zuge der Fortführung des Bebauungsplanes Bürgerzentrum auch über die zukünftige Nutzung des Gebäudes und des Grundstücks unterhalten.

### Ortsbild:

Anlässlich des Bauantrages Errichtung eines Mehrfamilienhaus in der Bergwerkstraße fragt ein Zuhörer, ob die Gemeinde zur Erhaltung des ortstypischen Bebauung auch Erlass oder Änderungen von Bebauungsplänen erwäge. Bürgermeister Bühler führt aus, dass die Gebäudegestaltung primär über eine Gestaltungssatzung geregelt werden könne, wofür aber die vorhandene Bebauung in Hausen kaum Spielraum biete

gez. Andrea Kiefer  
Protokollführung